

Satzung über das Anbringen bzw. Aufstellen von Plakaten, Großwerbetafeln und Straßenüberspannungen (Plakatierungsrichtlinien) der Gemeinde Schülldorf

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (Stand v. 24.05.2024, GVOBl. S. 404), der §§ 21-23, 26 und 62 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 25. November 2003 (Stand v. 03.05.2022, GVOBl. S. 622), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Schülldorf in der Sitzung am **xx.xx.xxxx** folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Plakatiererlaubnis
- § 3 Bestimmungen über das kleinflächige Plakatieren
- § 4 Bestimmungen über das großflächige Plakatieren
- § 5 Plakatieren in besonderen Fällen
- § 6 Zuwiderhandlungen
- § 7 Gebühren
- § 8 Gebührensschuldner
- § 9 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit der Gebühr
- § 10 Gebührenerstattung
- § 11 Gebührenfreiheit
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Richtlinie gilt für die Ankündigung privater oder öffentlichen Veranstaltungen auf Werbeträgern, die entlang öffentlicher Straßen, Wege und Plätze sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen innerhalb der Gemeinde Schülldorf angebracht oder aufgestellt werden (Plakatieren).
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören die Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen im Sinne des § 2 Absatz 2 des Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG).

§ 2 Plakatiererlaubnis

- (1) Das Plakatieren im Sinne des § 1 in Form von
 1. Aufstellen oder Aufhängen von Plakatträgern mit Plakaten bis **DIN A 1** außerhalb von zugelassenen Anschlagtafeln oder Plakatsäulen (kleinflächige Plakatierung) oder
 2. Aufstellen oder Aufhängen von großflächigen (**> DIN A 1**) Werbetafeln, Werbebannern oder Fahnen an oder über öffentlichen Straßen (großflächige Plakatierung) stellt eine Sondernutzung dar und bedarf der Erlaubnis (Plakatiererlaubnis).
- (2) Bauordnungsrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.
- (3) Nicht genehmigungsfähig ist die wirtschaftliche Werbung allgemeiner Art, z.B. Produktwerbung oder Werbung für stehende Gewerbebetriebe.

- (4) Der Antrag auf Plakatiererlaubnis muss spätestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Beginn der Plakatierung bzw. **drei Wochen** vor der Veranstaltung bei der Ordnungsbehörde des Amtes Eiderkanal eingereicht werden.
- (5) Im Antrag sind der geplante Aufstellungsbereich sowie der gewünschte Aufstellungszeitraum anzugeben.

§ 3
Bestimmungen über das kleinflächige Plakatieren
(§ 2 Absatz 1 Ziffer 1)
Plakatierungsrichtlinien

- (1) Plakate mit Inhalten, die gegen das Grundgesetz oder andere Gesetze oder gegen die guten Sitten verstoßen, oder zu Rechtsverletzungen aufrufen, sind verboten.
- (2) Pro Veranstaltung dürfen **maximal 2** Plakatträger / Plakate aufgestellt oder angebracht werden. Als *pro Veranstaltung* gelten alle Aktionen, die auf dem Werbeplakat aufgeführt sind. Werden mehrere Veranstaltungen auf einem Plakat beworben, so dürfen auch nur **2 Plakatträger / Plakate** aufgestellt werden.
- (3) An einem Standort darf **jeweils nur ein Plakatträger / Plakat** (einseitig oder beidseitig beklebt) aufgestellt oder angebracht werden. Mehrere Plakate oder Plakatträger dürfen nicht übereinander angebracht oder aufgestellt werden.
- (4) Plakatträger / Plakate, die für die selbe Veranstaltung werben, müssen einen **Mindestabstand von 100,00 m** zueinander einhalten.
- (5) Plakatträger dürfen frühestens **zwei Wochen** vor Beginn der beworbenen Veranstaltung aufgestellt oder angebracht werden. Bei mehrtägigen Veranstaltungen darf der Zeitraum der Gesamtplakatierung **drei Wochen** nicht überschreiten.
- (6) Plakatträger und Plakate sind spätestens vier Arbeitstage nach Ablauf der Veranstaltung zu entfernen. Die in Anspruch genommenen Flächen müssen in einem dem Ursprung entsprechenden Zustand hinterlassen werden.
- (7) An Laternenmasten der Straßenbeleuchtung dürfen keine Plakatträger angebracht werden.
- (8) Der Boden darf durch das Aufstellen der Plakatträger nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Löcher gegraben werden.
- (9) Plakatträger und Plakate dürfen grundsätzlich nur mit Kabelbindern angebracht werden. Die Befestigungsmaterialien sind beim Abnehmen der Plakate oder Plakatträger wieder zu entfernen.
- (10) Plakatträger und Plakate dürfen nicht auf Fahrbahnen aufgestellt werden. Vom Fahrbahnrand müssen sie einen Mindestabstand von 0,50 m einhalten. Stehen sie auf Gehwegen, muss eine Restgehwegbreite von mindestens 1,00 m frei sein. Plakatträger und Plakate über ausgeschilderten Radwegen oder Gehwegen müssen eine lichte Höhe von 2,50 m einhalten.
- (11) Die Plakatträger und Plakate dürfen nicht reflektieren.
- (12) Plakatträger und Plakate dürfen nicht unmittelbar an Bäumen angebracht.
- (13) Die Plakatträger und Plakate sind sturmsicher zu befestigen.
- (14) Die Anbringung an Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen (Schilder, Lichtsignalanlagen, Schutzplanken, Schilderpfosten, Brücken, etc.) ist unzulässig.

Weiterhin dürfen Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen nicht verdeckt oder in ihrer Wirkung nachteilig berührt werden. Die Plakate dürfen keine Sichtbehinderung für Verkehrsteilnehmer darstellen.

(15) Aus Gründen der Gemeindebildgestaltung bilden die nachfolgend genannten Bereiche/Anlagen/Einrichtungen von Plakatierungen ausgeschlossen:

- Wartehäuschen und Verteilerkästen und
- bis 15,00 m vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen.

§ 4

Bestimmungen über das großflächige Plakatieren (§ 2 Absatz 1 Ziffer 2)

(1) Großwerbetafeln, Straßenüberspannungen und Fahnen sind nicht gestattet.

§ 5

Plakatieren in besonderen Fällen

(1) Für die Plakatierung im Zusammenhang mit den allgemeinen Wahlen oder Abstimmungen gelten im Zeitraum von sechs Wochen vor dem Wahl- oder Abstimmungstermin die Bestimmungen zum Plakatieren von allgemeinen Wahlen oder Abstimmungen (Wahlwerbungserlass).

§ 6

Zuwiderhandlungen / Haftung

- (1) Mit der Erteilung der Erlaubnis zur Durchführung der Sondernutzung übernimmt das Amt Eiderkanal keinerlei Haftung.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet für alle von ihm in Ausübung der Sondernutzung verursachten Schäden. Die Träger der Straßenbaulast sind von Ansprüchen Dritter freigestellt.
- (3) Die Erlaubnis erlischt, wenn gegen die Bestimmungen der §§ 3 und 4 verstoßen wird.
- (4) Plakatträger, die entgegen den Bestimmungen dieser Richtlinien aufgestellt oder angebracht werden, sind nach Aufforderung durch die Gemeinde oder des Ordnungsamtes des Amtes Eiderkanal durch den Antragsteller oder Veranstalter unverzüglich zu entfernen. Gegebenenfalls können diese Plakatträger auch durch einen Beauftragten der Gemeinde oder durch das Ordnungsamt des Amtes Eiderkanal entfernt werden. Die dadurch entstandenen Personal- und Fahrzeugkosten sowie evtl. Kosten der Entsorgung gehen zu Lasten des Antragstellers oder Veranstalters. Für die Entfernung und Entsorgung werden pauschal Kosten in Höhe von **15,00 EUR je Plakat** erhoben.

§ 7

Gebühren

- (1) Da es sich bei der Aufstellung von Werbeschildern um eine Sondernutzung im Sinne des § 21 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein handelt, wird eine Sondernutzungsgebühr in Höhe von 15,00 EUR erhoben.
- (2) Darüber hinaus kann für die Erteilung der Erlaubnis eine Verwaltungsgebühr gemäß der Satzung des Amtes Eiderkanal über die Erhebung von Verwaltungsgebühren erhoben werden.

§ 8 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a. der Antragsteller,
 - b. der Sondernutzungsberechtigte, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat,
 - c. derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a. mit der Erteilung der Erlaubnis
 - b. bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden durch Bescheid erhoben und sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 10 Gebührenerstattung

- (1) Gezahlte Gebühren werden auf Antrag erstattet, wenn die Erlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die nicht vom Gebührensschuldner zu vertreten sind. Wird eine Erlaubnis vom Berechtigten vorzeitig aufgegeben oder nicht in Anspruch genommen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

§ 11 Gebührenfreiheit

- (1) Eine Gebührenfreiheit kann gewährt werden, wenn im Einzelfall an der Erlaubnis öffentliches Interesse besteht oder die Nutzung einem gemeinnützigen Zweck dient.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schülldorf, den xx.xx.xxxx

Gudrun Höhling
(Bürgermeisterin)